

**Gemeinde  
Küssaberg**



Gemeinde Küssaberg  
Gemeindezentrum  
79790 Küssaberg

**Projekt:** **Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Holzverarbeitung und -Lagerung Unterertel“ im OT Kadelburg - Ettikon, Gemeinde Küssaberg**

**Bericht:** **Zusammenfassender Umweltbericht für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes**

Verfasser: Dipl. Ing. S. Alber

Auftraggeber: Gemeinde Küssaberg

Datum: 14.10.2020



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	2
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	2
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	2
2.	Kurzdarstellung der Umwelteinwirkungen	2
2.1	Bestandbeschreibung	2
2.2	Vermeidungsmaßnahmen	3
2.3	Beschreibung der Auswirkungen der Planung	3
3.	Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	5
4.	Grünplanerische Festsetzungen/ Hinweise	11
4.1	Grünplanerische Festsetzungen	11
4.2	Grünplanerische Hinweise	11
5.	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	14
6.	Zusammenfassung	14

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	4
Tabelle 2:	Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter	10



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Herr Baumgartner beabsichtigt auf dem Flurstück 492/1 (Gemarkung Kadelburg), im Ortsteil Ettikon der Gemeinde Küssaberg auf einer Fläche von ca. 0,5 ha Betriebsgelände für seinen Forstbetrieb zu schaffen. Die planerischen Voraussetzungen für das erforderliche Industrie- bzw. Gewerbegebiet sollen im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im zweistufigen Verfahrens geschaffen werden. Des Weiteren wird eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Aufgrund des parallel erarbeiteten Umweltberichtes im Rahmen des Bebauungsplanes wird der vorliegende Umweltbericht als Zusammenfassung erstellt.

### 1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Das Sondergebiet befindet sich nordwestlich des Ortsteiles Kadelburg in der Gemeinde Küssaberg im Landkreis Waldshut. Das Areal umfasst ca. 0,5 ha. und besteht überwiegend aus einer Ackerfläche. In unmittelbarer Nähe im Osten liegt ein Recyclinghof. Südlich grenzt die Zufahrt zum Recyclinghof (Landkreis) unmittelbar an das Areal an. Im Norden und Westen und Osten verläuft intensiv genutztes Ackerland.

Das Sondergebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,51 ha, welche sich laut wie folgt zusammensetzt:

Sondergebiet (GRZ 0,8):	ca. 0,50 ha
<u>Verkehrsflächen:</u>	<u>ca. 0,01 m<sup>2</sup></u>
Summe:	ca. 0,51 ha

## 2. Kurzdarstellung der Umwelteinwirkungen

### 2.1 Bestandsbeschreibung

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgt für die Schutzgüter mit einer mittleren oder höherwertigen Bedeutung. Folgende Schutzgüter wurden innerhalb des Vorhabengebietes mit mindestens mittel bedeutsam bewertet:

- Pflanzen/ Biotop: Vorkommen von grasreichen ausdauernden Ruderalvegetation und Gebüsch mittlerer Standorte



- Tiere: Jagdhabitats für Vögel und Fledermäuse (Ackerland) sowie mögliches Bruthabitat für Vögel und Potentielle Flugleitlinie für Fledermäuse (Gebüsch)
- Boden: zwar nur geringe Bedeutung aufgrund anthropogener Veränderung, großflächige Versiegelung wird jedoch grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung bewertet
- Grundwasser: Grundwasserleiter mit hoher Durchlässigkeit und Ergiebigkeit
- Landschaftsbild: Gebüsch bewirkt Förderung der Vielfalt und Eigenart in ansonsten ausgeräumter Agrarfläche
- Fläche: bisher unbebaute Fläche

## 2.2 Vermeidungsmaßnahmen

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen durch das ausgewiesene Sondergebiet vermieden bzw. gemindert werden:

- Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen für z.B.: Gehwege, PKW-Parkplätze
- Versickerung von unbelastetem oder nur geringfügig belastetem Niederschlagswasser aus Dachflächen und/oder PKW-Verkehrsflächen über Versickerungsmulden
- Rodung von Gehölzen ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar
- Die Beleuchtung soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen

Die aufgeführten Maßnahmen sind in der Planung/Ausweisung des Entwurfes des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

## 2.3 Beschreibung der Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen des Sondergebietes auf die Schutzgüter sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt. Eine genau bzw. konkrete Bilanzierung wurde im Rahmen des Umweltberichtes für den Bebauungsplan vorgenommen.



Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Pflanzen/Biotope Sehr geringe - mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anlagebedingter Verlust der Biotoptypen grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation, Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation, Gebüsch mittlerer Standorte</li> <li>- Entstehung der neuer Biotoptypen Baumreihe, Gebäude, Wege sowie Gärten</li> </ul>	<p>→ <b>insgesamt erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>
Tiere mittel - hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anlagebedingter Verlust des Lebensraumes: Ackerland und Ruderalstreifen dadurch</li> <li>- anlagebedingter Verlust des Jagd- / Nahrungshabitats für Greifvögel</li> <li>- Verlust eines möglichen Bodenbrüterstandortes sowie eines Lebensraumes für Eidechsen</li> <li>- Verlust möglicher Nist- und Brutstandorte (Gehölz) außerhalb der Brutsaison</li> <li>- Beeinträchtigung einer potentiellen Flugleitbahn für Fledermäuse durch den Verlust des Gehölzes</li> <li>- keine zusätzlichen bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensräume/ Nahrungshabitate bleiben zwar in unmittelbarer Umgebung großflächig erhalten, werden jedoch insbesondere für die Greifvögel verringert</li> <li>- Verlust möglicher Bruthabitate (Einzelbäume) außerhalb der Brutsaison</li> <li>- Beeinträchtigung einer potentiellen Flugleitbahn für Fledermäuse durch den Verlust des Gehölzes</li> </ul> <p>→ <b>insgesamt erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>
Boden geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Verdichtung des Bodens, jedoch nur temporär</li> <li>- Anlagebedingte Versiegelung des Bodens</li> <li>- keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagebedingte Versiegelung des Bodens und damit Verlust der Bodenfunktionen</li> </ul> <p>→ <b>erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>
Grundwasser mittel - hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers</li> <li>- Gefährdung des Grundwassers kann nach jetzigem Planungsstand nicht ausgeschlossen werden</li> <li>- keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers bei z.B. Löscharbeiten kann nicht ausgeschlossen werden</li> </ul> <p>→ <b>erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>
Landschaftsbild hohe Bedeutung (Gebüsche)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- anlagebedingter kleinflächiger Verlust eines Gehölzes hoher Bedeutung für das Landschaftsbild</li> <li>- keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen</li> </ul>	<p>→ <b>der Gehölzverlust ist eine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b></p>



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Fläche mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überformung von landwirtschaftlich genutztem Ackerland</li> <li>- vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubbelastung</li> </ul>	→ <b>erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung</b>

Zusammenfassende Einschätzung der Auswirkungen des B-Planes

Die Ausweisung des Sondergebietes hat folgende erheblich und ausgleichspflichtigen Beeinträchtigungen zur Folge:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotope durch den Verlust verschiedener Biotoptypen
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenflächen
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten, möglicher Niststandorte sowie einer potentiellen Flugleitlinie
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser die Gefahr von Schadstoffeintrag
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch den Verlust des Gebüschs
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen

**3. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen**

Nachfolgend werden die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen aufgeführt:

**Maßnahme A1: Gestaltung der privaten Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes.**

Innerhalb des B-Plangebietes werden die privaten Grünflächen als Gartenflächen (Rasen mit heimischen Gehölzen) angelegt. Damit entstehen in den bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Gehölze stellen mögliche Bruthabitate dar und bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild.

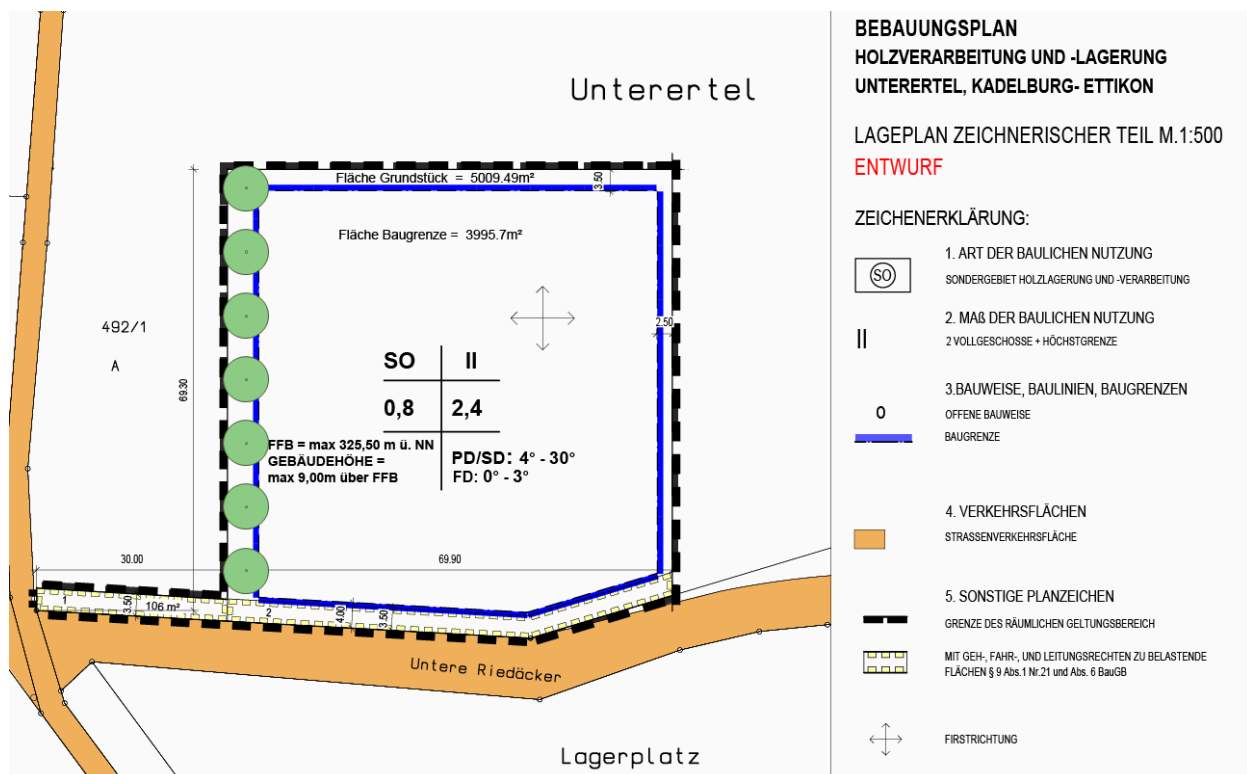
Umfang: 1.002 m<sup>2</sup>

**Maßnahme A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen innerhalb des B-Plangebietes.**

Entlang der westlichen Gebietsgrenze innerhalb des B-Plangebietes wird eine Baumreihe aus heimischen standortgerechten Bäumen (Wildbirne, Abstand der Bäume ca. 10 m) gepflanzt. Die Pflanzstandorte können je nach Erfordernis variieren, es muss jedoch die Struktur einer Baumreihe grundsätzlich erhalten bleiben. Durch die Pflanzung dieser Hochstämme werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Bäume bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild.

Umfang: 7 St

Abbildung 1: B-Plan mit geplanter Baumreihe



**Maßnahme E1: Waldumbau auf Flst. 1721, Gemarkung Dangstetten**

Das Flurstück 1721 (Gemarkung Dangstetten, Gemeinde Küssaberg) befindet sich innerhalb eines Fichtenforstes im Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ südöstlich von Dangstetten.



Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 soll der monotone Fichtenforst (Fichtenforst 59.40, 11 ÖP) in einen naturnahen Buchenwald (55.20, 21 ÖP) umgewandelt werden. Als Hauptbaumart wird die Rotbuche gepflanzt. Als Nebenbaumarten können Spitzahorn, Bergahorn sowie Traubeneiche und Stieleiche verwendet werden. Vor den Rodungsarbeiten werden mögliche Habitatbäume in Abstimmung mit einem Gutachter vor Ort gekennzeichnet und müssen erhalten werden. Mit der Maßnahme wird eine standorttypische naturnahe Waldgesellschaften entwickelt, welche einen neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellt. Des Weiteren entstehen anstatt des bisher monotonen Fichtenforstes strukturreiche Waldflächen, welche zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes beitragen.

Umfang: 1056 m<sup>2</sup>

Abbildung 2: Übersichtsplan

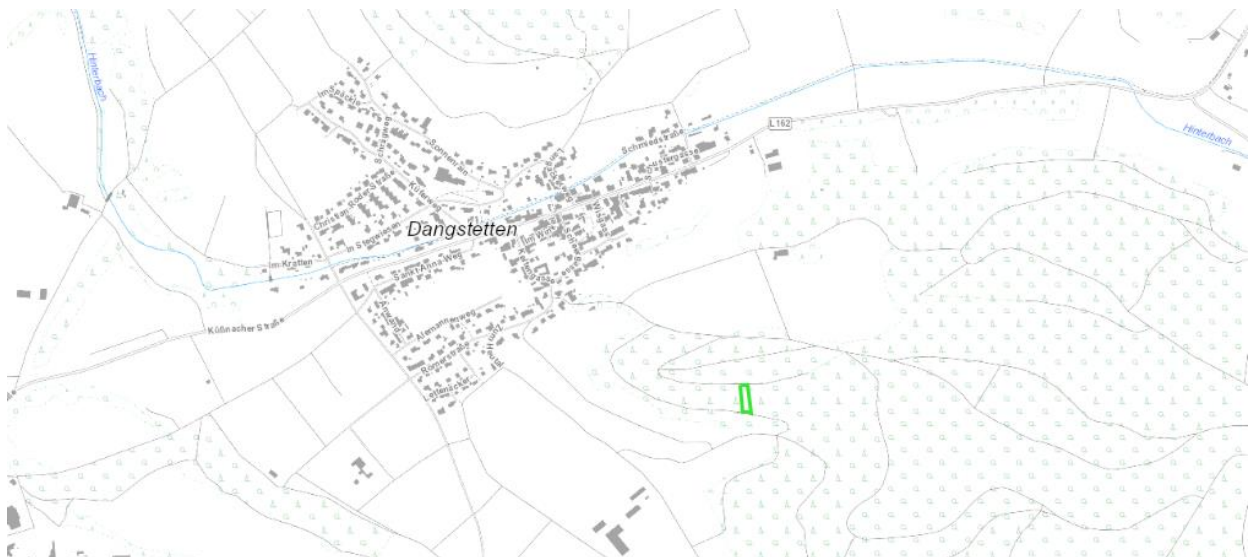


Abbildung 3: Luftbild mit Fläche der Ersatzmaßnahme E1





**Maßnahme E2: Errichtung einer Trockenmauer entlang eines landwirtschaftlichen Weges (Flst. 1609, Gemarkung Dangstetten)**

In der Böschung eines landwirtschaftlichen Weges (Flurstück 1609, Eigentümer Gemeinde Küssaberg) wird auf Höhe des Flurstückes 1629/1 eine Trockenmauer errichtet. Die Natursteinmauer besteht aus kleineren Natursteinen (keine Steinblöcke) aus der Region auf einer Länge 10 m und einer Höhe 0,80 m. Da es sich laut Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 09.09.2020 um einen FFH-Mähwiese handelt, ist das Flurstück 1629/1 dabei von jeglicher Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen freizuhalten (Bautabuzone). Die Länge und Höhe der Mauer kann variieren und wird während Baumaßnahmen mit einem Gutachter vor Ort festgelegt. Eine Bausumme von ca. 3.000 € ist einzuhalten. Ebenso ist die Standsicherheit der Mauer zu gewährleisten. Im Rahmen der Trockenmauer entstehen neuen Lebensräume für Pflanzen und Tiere insbesondere für Reptilien und Insekten.

Umfang: 10 m lang, 0,8 m hoch, ca. 3.000 € Bausumme

Abbildung 4: Übersichtsplan

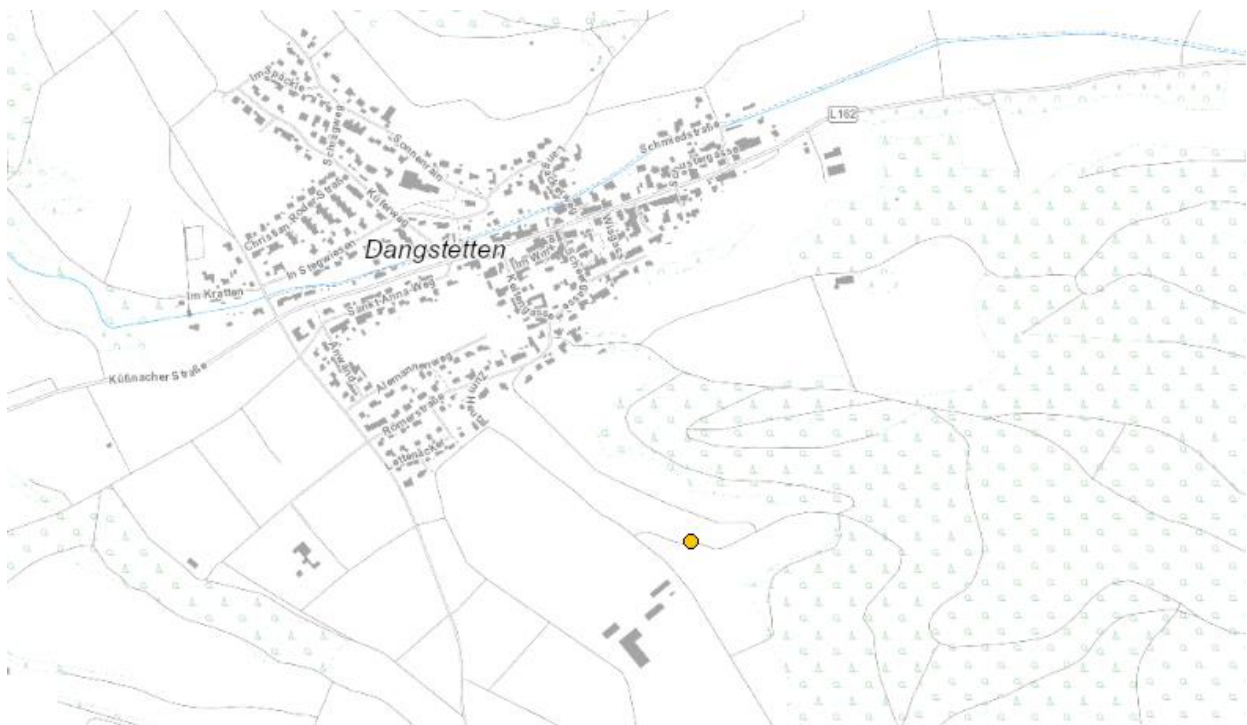


Abbildung 5: Luftbild mit Lage der Ersatzmaßnahme E2



Abbildung 6: Foto einer Trockenmauer (Beispiel)



Um die Kompensation der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter zu verdeutlichen, werden in der nachfolgenden Tabelle die Eingriffe den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt:



Tabelle 2: Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Beschreibung der Eingriffssituation		Nr.	Beschreibung	
K1	Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch Versiegelung und Überprägung	nicht quantifiziert	A1, A2, E1, E2		
K2	Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten, möglicher Niststandorte sowie einer potentiellen Flugleitlinie	nicht quantifizierbar	A1, A2, E1, E2		
K3	Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen	11.014	E2		
K4	Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch Gefahr von Schadstoffeintrag	nicht quantifizierbar			
K5	Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch den Verlust des Gebüschs	nicht quantifizierbar	A1, A2, E1		
K6	Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher un bebauten Flächen	nicht quantifizierbar			

Durch die **Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2** sowie **die Ersatzmaßnahmen E1 und E2** können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere und Landschaftsbild **schutzgutbezogen ausgeglichen** werden.

Für den **Eingriff in das Schutzgut Boden** ist eine schutzgutbezogene Kompensation nicht möglich. Das **Defizit** kann mit den **der Ersatzmaßnahme E2 schutzgutübergreifend kompensiert** werden.





Die mögliche betriebsbedingt Beeinträchtigung des Grundwassers z.B. durch Löschwasser in einem Brandfall stellt einen Konflikt dar, für den eine Kompensation grundsätzlich nicht möglich. Für den Eingriff in Schutzgut Fläche konnte keine Kompensation erreicht werden.

Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** der **Schutzgüter Pflanzen/ Biotop, Tiere, Boden und Landschaftsbild** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

#### 4. Grünplanerische Festsetzungen/ Hinweise

##### 4.1 Grünplanerische Festsetzungen

Folgende grünordnerische Maßnahmen werden für das B-Planverfahren festgelegt:

- Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Während der Baumaßnahmen sind Störungen des Bodenprofils, Verdichtung und Verschmutzung des Bodens, insbesondere auf künftigen Vegetationsflächen, zu vermeiden. Zu beachten sind hierbei DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke). Umlagerungen von Bodenmaterial haben fachgerecht entsprechend der Anforderungen der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu erfolgen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) in den Boden gelangen.

- Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von versiegelten Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Rasenpflaster) festgesetzt.

Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.



- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Rodung von Gehölzen darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Zur Gewährleistung dieser Sachverhalte erfolgen die Rodungsarbeiten in Abstimmung mit einem Gutachter vor Ort.

Die Beleuchtung im Außenraum soll durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

Vor den Rodungsarbeiten im Rahmen der Ersatzmaßnahme E1 werden die möglichen Habitatbäume mit einem Gutachter vor Ort gekennzeichnet und sind zu erhalten.

- Grundwasser/ Versickerung

Zum Schutz des Tiefenbrunnen "Kirschbaumäcker" dürfen auf nicht flüssigkeitsdicht befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Betriebsflächen keine Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Teile bzw. Stoffe gelagert werden, von welchen Umweltgefährdungen (z.B. durch abtropfende oder durch Niederschlag abgewaschene Bestandteile) ausgehen können.

Die unabgesicherte Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht gestattet.

Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich auf dem Vorhabengrundstück über Versickerungsmulden mit belebter Bodenschicht (min. 30 cm bewachsener Oberboden) zu versickern bzw. zurückzuhalten. Die Versickerungssysteme sind mindestens auf ein 5-jähriges Regenereignis gemäß Kostra-Atlas und den gesetzlichen und technischen Vorgaben zu bemessen und zu erstellen. Bei gewerblich genutzten Flächen ist zu prüfen, ob eine Vorbehandlung erfolgen muss.

Ausgenommen von der Versickerungspflicht ist Niederschlagswasser aus Bereichen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.



- Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten, Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anlage einer einseitigen, monotonen oder flächigen Gestaltung der Gartenflächen außerhalb von Überdachungen in Form von Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen und -splittern in einem Ausmaß von über 10 m<sup>2</sup> je Grundstück, ist unzulässig.

- Schutzmaßnahmen/ Bautabuzone

Zum Schutz der FFH-Mähwiese ist das Flurstück 1629/1 vor Beeinträchtigungen (Befahren, Auffüllen) während der Baumaßnahmen zur Herstellung der Trockenmauer (Ersatzmaßnahme E2) freizuhalten. Die Sicherstellung ist durch einen Gutachter vor Ort während der Baumaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren. Ggf. muss ein Bauzaun errichtet werden.

- Pflanzfestsetzungen

Entlang der westlichen Gebietsgrenze sind gemäß Maßnahmenplan insgesamt sieben Bäume (Wildbirne) zu pflanzen. Die eingetragenen Pflanzstandorte können variieren, die Struktur der Baumreihe muss jedoch grundsätzlich eingehalten werden.

- Pflanzarten

Zur Bepflanzung der privaten Grünfläche sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind nur Koniferen der Pflanzenliste zulässig.

- Zeitpunkt der Pflanzung/ Pflege

Die durch die Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme herzustellen.

Alle Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.



- Mindestpflanzqualitäten

Obstbäume: Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

A1: Gestaltung der privaten Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes.

A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen innerhalb des B-Plangebietes.

E1: Waldumbau auf Flst. 1721, Gemarkung Dangstetten.

E2: Errichtung einer Trockenmauer entlang eines landwirtschaftlichen Weges auf Flst. 1608, Gemarkung Dangstetten

## 5. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Um eine Kompensation der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu gewährleisten, wird eine Überwachung und Dokumentation der Umsetzung der Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen durch die Gemeinde gefordert.

Insbesondere ist die Anwendung der Bodenschutzrichtlinien bzgl. sachgemäßer Behandlung und Lagerung des Oberbodens während der Baumaßnahme sowie die Einhaltung der Tabuzone zu kontrollieren.

## 6. Zusammenfassung

Im Rahmen der punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich.

In dieser werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt erfasst und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine konkrete Bilanzierung der Beeinträchtigungen erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan, welcher im Parallelverfahren erstellt wurde. Durch das geplante Vorhaben sind folgende **erhebliche** und **ausgleichspflichtige Eingriffe** zu erwarten:

- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotope durch den Verlust verschiedener Biotoptypen.
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere durch den Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten, möglicher Niststandorte sowie einer potentiellen Flugleitlinie.





- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die Versiegelung biotisch aktiver Bodenflächen.
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser durch die Gefahr von Schadstoffeintrag.
- Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild durch den Verlust des Gebüschs
- erhebliche ausgleichspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch den Verlust und die Überformung von bisher unbebauten Flächen.

Um eine Kompensation dieser negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erreichen, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- A1: Gestaltung der privaten Grünflächen innerhalb des B-Plangebietes.
- A2: Pflanzung von heimischen standortgerechten Bäumen innerhalb des B-Plangebietes.
- E1: Waldumbau auf Flst. 1721, Gemarkung Dangstetten.
- E2: Errichtung einer Trockenmauer entlang eines landwirtschaftlichen Weges

Durch die **Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2** sowie die **Ersatzmaßnahme E1 und E2** können die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere und Landschaftsbild **schutzgutbezogen ausgeglichen** werden.

Für den **Eingriff in das Schutzgut Boden** ist eine schutzgutbezogene Kompensation nicht möglich. Das **Defizit** kann jedoch mit **der Ersatzmaßnahmen E1 schutzgutübergreifend kompensiert** werden.

Die mögliche betriebsbedingt Beeinträchtigung des Grundwassers z.B. durch Löschwasser in einem Brandfall stellt einen Konflikt dar, für den eine Kompensation grundsätzlich nicht möglich. Für den Eingriff in Schutzgut Fläche konnte keine Kompensation erreicht werden. Der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Tiere, Boden und Landschaftsbild** sind jedoch als **vollständig kompensiert** anzusehen.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg  
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)